

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Information zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“	71
Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (9. BlmSchV).....	71
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)	72
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2021	72

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg	73
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen	73
Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2021	74
Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvertrauenspersonen in der Gemeinde Lüder	74
Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Rätzlingen	75

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

acht Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

- Aktenzeichen: I20200019
- Anlage: Errichtung von acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Windpark Bankewitz
- Betreiber: wpd Windpark Nr. 383 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 1“ – Gemarkung Bankewitz, Flur 5, Flurstück 6/1
- „WEA 2“ – Gemarkung Bankewitz, Flur 4, Flurstück 12/1
- „WEA 3“ – Gemarkung Bankewitz, Flur 4, Flurstück 12/1
- „WEA 4“ – Gemarkung Bankewitz, Flur 4, Flurstück 8/1
- „WEA 5“ – Gemarkung Bankewitz, Flur 4, Flurstück 13/1
- „WEA 6“ – Gemarkung Polau, Flur 1, Flurstück 20/2
- „WEA 7“ – Gemarkung Polau, Flur 1, Flurstück 20/2
- „WEA 8“ – Gemarkung Polau, Flur 1, Flurstück 5/8

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BlmSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BlmSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Dieses Vorhaben wurde mit Datum vom 20.11.2020 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 23/2020) öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb der festgesetzten Einwendungsfrist (14.12.2020 bis einschließlich 15.02.2021) ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden. Weiterhin wurde bereits zuvor mit Datum vom 12.08.2020 ein Einwendungsschreiben gegen das Vorhaben bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BlmSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Nach

Information zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“

Die Verordnung zum Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ für die Landkreise Uelzen und Lüneburg ist im Nds. Ministerialblatt Nr. 15/2021 vom 28.04.2021 veröffentlicht und tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Uelzen, den 28.04.2021

Az. 66 V – 415.31.0

LANDKREIS UELZEN

- als untere Naturschutzbehörde

Landrat
Dr. Blume

- Landkreis Uelzen
- I20200019 -

Uelzen, 20.05.2021

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (9. BlmSchV)

Die wpd Windpark Nr. 383 GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 03.06.2020 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt

entsprechender Prüfung bedürfen die erhobenen Einwendungen im vorliegenden Einzelfall aus Sicht der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung.

Der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist gem. § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz iVm § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz dar.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes entschieden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Uelzen, 20.05.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

- Landkreis Uelzen
- I20200020 -

Uelzen, 20.05.2021

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die wpd Windpark Nr. 280 GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 03.06.2020 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20200020
Anlage: Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Windpark Müssingen
Betreiber: wpd Windpark Nr. 280 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Müssingen, Flur 1, Flurstück 156/7
„WEA 2“ – Gemarkung Müssingen, Flur 1, Flurstück 183
„WEA 3“ – Gemarkung Müssingen, Flur 1, Flurstück 125/1
„WEA 4“ – Gemarkung Müssingen, Flur 1, Flurstück 119/3

Dieses Vorhaben wurde mit Datum vom 20.01.2021 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 02/2021) öffentlich bekannt gemacht. Da im Rahmen der Einwendungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen wurden, sollen diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

Mittwoch, 30.06.2021, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 61/62
Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern

die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Antragstellerin, die Genehmigungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange sowie alle Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Andere Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 20.05.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg am 26.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.468.400 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.468.400 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.453.200 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.400.800 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 19.300 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 21.400 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die für das Haushaltsjahr 2021 aufzubringende Verbandsumlage beträgt 2.550.300 €. Die Aufteilung auf die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Mitglieder zur Anzahl der Gesamteinwohnerzahl des vom Zweckverband betreuten Gebietes.

§ 6

Für die Befugnis des Geschäftsführers, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

Uelzen, den 26.03.2021

*Vorsitzender der Verbandsversammlung
Schulz*

*Stellvertretender Geschäftsführer
Linke*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG ab dem 01.06.2021 an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) im Gebäude des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg, Auf dem Rahlande 15, 29525 Uelzen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Covid 19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel.: 0581 / 82 452) erfolgen.

Uelzen, den 31.05.2021

*Stellvertretender Geschäftsführer
Linke*

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg

Am 14.05.2021 erfolgte die Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Suderburg „Baugebiet westlich der Bahnhofstraße I“ mit örtlicher Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durch die Mitgliedsgemeinde Suderburg. Da die oben genannte Bebauungsplanänderung von der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wurde gemäß § 13 a Absatz 2 Nummer 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 5. Berichtigung umfasst einen Teilbereich im OT Suderburg, westlich der Bahnhofstraße, südlich der Straße „Tannrähmsring“ und nördlich der Straße „Tannrähmsweg“, der identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der vorgenannten Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift ist.

Die 5. Berichtigung sowie der eigentliche Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Suderburg mit der 1., 2. und 4. Berichtigung

und den bisherigen 29 Änderungen nebst den jeweiligen Erläuterungsberichten bzw. Begründungen können bei der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 5. Berichtigung sowie des eigentlichen Flächennutzungsplanes mit den vorgenommenen Berichtigungen und den vorgenommenen Änderungen Auskunft erhalten.

Die 5. Berichtigung ist bereits mit der Bekanntmachung der oben genannten Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift am 14.05.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen wirksam geworden.

Suderburg, den 18.05.2021

SAMTGEMEINDE SUDERBURG
(Siegel)
Samtgemeindebürgermeister
Schulz

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 16 „Lüneburger Straße/Achterstraße“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 16 „Lüneburger Straße/Achterstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 16 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 16 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 16 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschrift

ten über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 17.05.2021

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 03.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.869.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.348.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	380.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.468.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.868.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	890.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.468.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.893.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.282.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit ist eine Umschuldung i. H. v. 1.893.200 € enthalten.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	530 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	530 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Bad Bevensen, den 03.02.2021

Feller
(Stadtdirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen während der Dienststunden aus. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Bad Bevensen, den 26. Mai 2021

Feller
Stadtdirektor

Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvertrauenspersonen in der Gemeinde Lüder

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 01.03.2021 folgende Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvertrauenspersonen in der Gemeinde Lüder beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Lüder bestellt für die folgenden Ortsteile des Gemeindegebietes Ortsvertrauenspersonen:

- a) Lüder
- b) Langenbrügge
- c) Reinstorf
- d) Röhrsén

§ 2

- (1) die Ortsvertrauenspersonen erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 € / Einwohner, max. jedoch 400 €.
- (2) Die Entschädigung wird zum 01. Juli eines Jahres fällig.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 steht nur für Kalendermonate zu, an denen die Funktion auch wahrgenommen wird. Überzahlte Beträge sind auf volle Euro abgerundet anteilig zurückzuzahlen.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wrestedt, den 01.03.2021

GEMEINDE LÜDER

Gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

(Siegel)

Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Rätzlingen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 17.05.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Die Tätigkeit als Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld für Ratsherren)

- 1) Die Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, und Ausschusssitzungen von 20 € je Sitzung.
- 2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- 3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Gemeinderatsvorsitzenden, seine Vertreter und die Beigeordneten

- 1) Neben den Beträgen aus § 2 (1) dieser Satzung werden mo-

natlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt

- a) an den Ratsvorsitzenden 100 €
- b) an seinen 1. Stellvertreter 30 €

- 2) Vereinigt ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 3,60 €. § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung geltend entsprechend.

§ 5 Verdienstaufschlag

- 1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- 2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsherrentätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

§ 6 Auslagen

- 1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- 2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25,60 € im Monat begrenzt.

§ 7 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgeld oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt. Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine monatliche Pauschale von 23 €.

§ 8 Dienstaufwandsentschädigungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird festgesetzt auf monatlich
 - a) für den Gemeindedirektor 100 €
 - b) für den stellv. Gemeindedirektor 25 €
- 2) Führt der stellv. Gemeindedirektor die Dienstgeschäfte des Gemeindedirektors ununterbrochen länger als 3 Monate – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – entfällt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter 100 % der Aufwandsentschädigungen des Vertretenen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.1973 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 01.01.1980, der 2. Änderungssatzung vom 01.07.1983, der 3. Änderungssatzung vom 01.03.1992, der 4. Änderungssatzung vom 01.01.1996 sowie der 5. Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Rätzlingen, den 18.05.2021

GEMEINDE RÄTZLINGEN

(M. Widdecke)
Gemeindedirektor

